

Amt für Gemeinden AGEM
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem.so.ch

Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich
Telefon 032 627 20 76
michael.aeschlimann@vd.so.ch

**Finanzverwaltungen
der solothurnischen
Einwohnergemeinden**

23. Dezember 2019

Erhebung zum Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs (FILA EG) 2021 bei den Einwohnergemeinden: Meldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Vorfeld der Vollzugsarbeiten zum Finanz- und Lastenausgleich 2021 bitten wir Sie, auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 FILAG EG, um Informationen bezüglich der nachfolgenden Tatbestände.

1 Anrechnung tatsächliche Forderungsverluste Steuern

Die Gemeinderechnung dient als Datengrundlage zur Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens. Gemäss Finanzausgleichsgesetzgebung (§ 1 Abs. 3 FILAV EG) können die tatsächlichen Steuerverluste vom Steueraufkommen in Abzug gebracht werden. Im Gegenzug werden wiedereingebrachte Steuerguthaben als Zuwachs behandelt. Die Einzelheiten legt das zuständige Departement durch Weisung fest. Das Volkswirtschaftsdepartement hat diesbezüglich am 20. Dezember 2018 eine Weisung, mit Gültigkeit ab dem Finanzausgleichsjahr 2020, erlassen. Die Weisung kann unter folgendem Link abgerufen werden: agem.so.ch
-> Gemeindefinanzen -> Finanzausgleich -> Einwohnergemeinden -> Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG).

Seit Einführung von HRM2 (Jahr 2016) sind die tatsächlichen Steuerverluste NP und JP (Sachgruppenkonto 9100.3181.10 und 9100.3181.20) **getrennt** von den Wertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere, Konten 9100.3080.xx) zu führen. Diese Verbuchungsvorgabe ist in den Gemeinderechnungen konsequent zu beachten. Die tatsächlichen Steuerverluste respektive Wertberichtigungen auf Steuerforderungen NP und JP sind auch für das *FILA-Basisjahr 2018* mit beiliegenden Erhebungsformular separat nachzuweisen.

2 Verbuchung von Quellen-, Grundstückgewinn- und Sondersteuern

Das Steueramt des Kantons Solothurn stellt den Gemeinden periodisch eine Abrechnung über die Quellen-, Grundstückgewinn-, und Sondersteuern zu. Darin werden die dazugehörigen Veranlagungskosten – Provisionen, Zinsen und Abschreibungen – direkt abgezogen. Diese Veranlagungskosten können sowohl nach dem Brutto- als auch nach dem Nettoprinzip verbucht werden. Das Amt für Gemeinden geht davon aus, dass die Einwohnergemeinden grundsätzlich die Verbuchung nach dem Nettoprinzip vornehmen. Eine Verbuchung nach dem Bruttoprinzip

ist im Erhebungsformular mit Angaben des gewählten Sachgruppenkontos und des entsprechenden Betrags zu deklarieren.

3 Angaben zu gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Als gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten freiwillige, respektive vertraglich vereinbarte Zahlungen Dritter an die Gemeinde. Darunter fallen unter anderem Zahlungen, welche aus besonderen wirtschaftlichen Vorteilen dieser Dritten aufgrund von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde resultieren. Solche Vorteilsabgeltungen von Dritten sind in der Jahresrechnung i.d.R. unter dem Konto 9950.4635.01 auszuweisen. Gemeinden, welche solche Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen erhalten, werden hiermit aufgefordert, die für das *Basisjahr 2018* geltenden vertraglichen Grundlagen zur Beurteilung der Anrechenbarkeit einzureichen.

4 Deklaration stille Steuerreserven

Die Bildung stiller Reserven auf dem Steueraufkommen (z.B. Buchungssatz: Steuerertrag / Passive Rechnungsabgrenzungen) ist seit dem Rechnungsjahr 2016 (Einführung HRM2) untersagt. Gemäss den Ausführungsbestimmungen in Ziffer 16.5 des Handbuchordners "Rechnungslegung und Finanzhaushalt" wird im Übergang von HRM1 zu HRM2 während maximal fünf Jahren (2016-2020) eine Auflösung solcher Altbestände akzeptiert. Sofern im Rechnungsjahr 2018 solche stille Steuerreserven aus alten Beständen aufgelöst wurden, sind diese gestützt auf § 18 FILAG EG gegenüber dem Amt für Gemeinden offenzulegen. Wir bitten Sie, die Deklaration mit beiliegendem Erhebungsformular vorzunehmen.

Das Erhebungsformular ist elektronisch unter agem.so.ch -> Gemeindefinzen -> Finanzausgleich --> Einwohnergemeinden aufrufbar. Das Erhebungsformular mit ergänzenden Unterlagen ist bis **Freitag, 31. Januar 2020** dem Amt für Gemeinden einzureichen.

Bei verspäteten oder nicht eingereichten Unterlagen erfolgt die Veranlagung auf der Grundlage nach §§ 18 und 24 FILAG EG nach Ermessen der Vollzugsstelle.

Bitte beachten Sie, dass dieses Meldeverfahren nur in elektronischer Form erfolgt. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit. Bei Fragen steht Ihnen Michael Aeschlimann zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinzen



Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich

- Erhebungsformular